



HEIMATVEREIN
MARKT

Roßtal

Satzung

des

Heimatvereins Markt Roßtal e.V.

Neufassung

Vom 22. Februar 2020 und

vom 16. Oktober 2020

Satzung des Heimatvereins Markt Roßtal e.V.

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Markt Roßtal e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Roßtal und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist insbesondere:

- a. Pflege, Erhaltung und Dokumentation der Heimatlandschaft einschließlich der Boden-, Gelände-, Flur-, Natur- und Baudenkmäler;
- b. Pflege der Heimat- und Landeskunde;
- c. Förderung der Volkskunst;
- d. Förderung des Wandergedankens
- e. Unterhaltung einer heimatkundlichen Sammlung;
- f. Durchführung allgemeinbildender, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsaufgaben.

(2) Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein mit anderen Vereinen und Institutionen zusammenwirken und zusammenarbeiten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) ¹Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. ⁴Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

§ 3

Als Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke dienen:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Zuwendungen;
- c. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen, Eintrittsgelder usw.;
- d. Zuschüsse öffentlicher Stellen.

§ 4

(1) ¹Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. ²Die Aufnahme erfolgt durch Annahme des schriftlichen Antrages durch den Vorstand.

(2) ¹Mitgliedern und anderen Personen, die sich um den Verein oder die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, kann die EHRENMITGLIEDSCHAFT angetragen werden. ²Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung freigestellt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod;
- b. mit der Auflösung der juristischen Person;
- c. durch Austritt, der nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich erfolgen kann;
- d. durch Streichung oder Ausschluss.

(4) ¹Die Streichung aus der Mitgliedliste wird vom Vorstand vorgenommen, wenn das Mitglied nach erfolgloser Aufforderung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. ²Die Pflicht, rückständige Beiträge zu entrichten, bleibt durch die Streichung unberührt.

(5) ¹Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und des Beirates bei vereinschädigendem Verhalten. ²Vereinschädigendes Verhalten liegt unter anderem vor, wenn dem Vereinszweck zuwidergehandelt wird. ³In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied zu hören; die Entscheidung ist schriftlich dem Betroffenen bekannt zu geben. ⁴Die Pflicht, rückständige Beiträge zu entrichten, bleibt unberührt.

§ 5

(1) Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

(2) ¹Die Höhe des MINDEST-Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

§ 6

(1) Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Beirat;
- d. die Rechnungsprüfer.

(2) ¹Die Tätigkeit der unter b. bis d. genannten Organe ist ehrenamtlich. ²Pfleger der heimatkundlichen Sammlung können eine Vergütung bis zur Obergrenze einer geringfügigen Beschäftigung erhalten.

§ 7 Zusammensetzung der Organe:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- (2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden;
 - b. dem 2. Vorsitzenden;
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
- (3) Dem Beirat gehören mindestens zehn Vereinsmitglieder an. Er besteht aus:
 - a. dem Ersten Bürgermeister und dem Referenten für Bildungseinrichtungen und Kultur des Marktes Roßtal; solange sie in den Vorstand des Vereins gewählt sind, ruht ihre Mitgliedschaft im Beirat;
 - b. den bis zu fünf Pflegern der heimatkundlichen Sammlung, denen Aufbau, Pflege und Registrierung der Sammlung, Präsentation der Sammlungsgegenstände, Vorschläge für Neuerwerb und Abgabe von Sammlungsgegenständen sowie die Veranstaltung von Sonderausstellungen obliegen;
 - c. bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- (4) Als Rechnungsprüfer werden 2 Mitglieder bestellt.

§ 8 Aufgabe der Organe

I. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes;
 - b. die Wahl der Beiräte nach § 7 (3) der Satzung;
 - c. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - d. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres einberufen, ferner auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe. Jedes Mitglied ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu laden. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmen mittels Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 10 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren den Vorstand, den Beirat und die Rechnungsprüfer.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

II. Vorstand:

(1) ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins. ²Er bereitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor.

(2) Der Verein wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. ²Davon muss mindestens ein Vertreter der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung des Vereins, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(5) Der Schriftführer besorgt die Korrespondenz des Vereins und fertigt Niederschriften über die Mitgliederversammlung, Vorstandsbeschlüsse und Beiratssitzungen.

(6) Dem Kassier obliegt die Vermögensverwaltung, ordnungsgemäße Buchung und Rechnungslegung.

III. Beirat:

¹Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten. ²Vor wichtigen Entscheidungen ist die Zustimmung des Beirates einzuholen. ³Nähere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

IV. Rechnungsprüfer:

(1) ¹Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung, ordnungsgemäße Buchung und die Vermögensverwaltung. ²Sie revidieren mindestens im Abstand von 4 Jahren den Bestand der heimatkundlichen Sammlung.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt in Vorstand und Beirat bekleiden.

§ 9

Vorstand und Beirat versammeln sich auf Einladung des 1. Vorsitzenden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens dreimal jährlich.

§ 10

¹Vorstand und Beirat können gemeinsam für bestimmte Arbeitsgebiete Arbeitsgruppen einsetzen. ²In diesen Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitwirken. ³Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt einem oder mehreren Vorstands- oder Beiratsmitgliedern. ⁴Über ihre Tätigkeit ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins regeln sich nach §§ 33 und 41 des BGB, jedoch ist der Verein selbst dann noch als bestehend zu betrachten, wenn sieben Mitglieder den Fortbestand wünschen.

§ 12

(1) 1Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins einer anderen gemeinnützigen Vereinigung mit gleichen Zielen zu. 2Diese Vereinigung muss die Verpflichtung übernehmen, die heimatkundliche Sammlung als geschlossenes Ganzes zu erhalten und in möglichst engem räumlichen Zusammenhang mit Roßtal der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. 3Sofern sich in Roßtal eine neue gemeinnützige Vereinigung gleicher Zielsetzung bildet, ist die heimatkundliche Sammlung zurückzugeben.

(2) Welcher gemeinnützigen Vereinigung das Vermögen zufallen soll, entscheidet ein Ausschuss, der sich aus dem Vorstand des Heimatvereins Markt Roßtal e.V. im Auflösungszeitpunkt, vier weiteren Mitgliedern, die der Marktgemeinderat Roßtal entsendet, und dem Kreisheimatpfleger zusammensetzt.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:

- Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Kontodaten.

(2) Zudem erhebt der Heimatverein Markt Roßtal e.V. Daten, die zur Durchführung der Vereinstätigkeit erforderlich sind, insbesondere Zuständigkeit im Verein und Erreichbarkeit, Jubiläum, Ehrungen, Berichte Bilder von Vereinsveranstaltungen Diese Daten dürfen auf der Homepage des Heimatverein Markt Roßtal im Heimatblatt, in lokalen Zeitungen und im Schaukasten des Heimatverein Markt Roßtal e.V. veröffentlicht werden, soweit dies, nach Anhörung des Mitgliedes bei der Beteiligung von Kindern, der Vorstand beschließt und das Mitglied nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

Roßtal, 16. Oktober 2020



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender